

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

Nr.	Bedenken/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussantrag	Beschluss
1. Träger öffentlicher Belange - Bedenken und Anregungen			
1.1. Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung u. Baurecht, 88041 Friedrichshafen (Eingang per Mail am 03.07.2025)			
	wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 05.06.2025 und geben zu dem o. g. Bebauungsplanvorentwurf folgende koordinierte Stellungnahme ab:		
	Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C		
	A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können -----		
	B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands -----		
	C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage		
	<p>I. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> Um das in der Begründung S. 22 formulierte Ziel artenreicher Fettwiesen zu erreichen, wird angeregt, die Modulabstände auf möglichst über 3,5 m zu erhöhen, sowie die Modultischbreite zu reduzieren (vgl. auch „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks - Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. Hietel, E., Reichling, T. u. Lenz, C. (2021), PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen). Selbst bei dem vorgeschlagenen Abstand wäre darzulegen, wie bei einer Tischbreite von ca. 10,6 m mit einer damit verbundenen reduzierten Lichteinstrahlung und Bewässerung eine artenreiche Fettwiese sowie Brut- und Nahrungshabitate für Insekten, Vögel und Kleinsäugerentwickelt werden sollen.</p>	<p>Die Reduzierung der Modultischbreiten bei gleichzeitiger Erhöhung des Abstands würde die Wirtschaftlichkeit deus Vorhabens infrage stellen. Gleichzeitig wäre bei einer reduzierten Bauhöhe die angestrebte landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich.</p> <p>Die Planung sieht eine Modulhöhe von 2,8 m an der niedrigsten Stelle vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen unter und zwischen den Modulen aufgrund dieser Höhe trotz des vergleichsweise geringen Modulabstands ausreichend belichtet und bewässert werden. Außerhalb der von Modulen überstellten Flächen sind zudem private Grünflächen ausgewiesen, auf denen</p>	Nicht erforderlich

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>Das Saatgut soll aufgrund der koevolutionären Anpassung von Fauna und Flora rein aus dem Herkunftsgebiet 17 stammen, was bspw. bei Regiosaat oder Saaten-Zeller angeboten wird. Die in den Unterlagen genannten Mischungen stammen nur zu ca. 50% aus dem entsprechenden Herkunftsgebiet.</p> <p>Je nach Waldrandausprägung könnte die vorgesehene Gehölzpflanzung im Norden der Fläche A durch Entwicklung von Hochstauden oder einer Saumvegetation ersetzt werden.</p>	<p>ebenfalls die Entwicklung einer Fettwiese mittlerer Standorte vorgesehen ist.</p> <p>Es wird vorgeschlagen die Fläche mit der Saatgutmischung ‚Solarpark‘ von Rieger-Hofman (Ursprungsgebiet 17) oder mit einer gleichwertigen Mischung einzusäen. Diese Saatgutmischung ist für die unterschiedlichen Standortbedingungen von Freiflächen-PV-Anlagen konzipiert und differenziert sich entsprechend aus. Somit können Lebensräume für Vögel und Insekten geschaffen werden = redaktionelle Ergänzung der entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzung und der Pflanzenliste.</p> <p>Die festgesetzte Gehölzpflanzung soll aus Waldsaum angelegt werden und stellt einen landschaftsgerechten Übergang zur Waldfläche dar.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
	<p>II. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u></p> <p>1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</p> <p>Unter 6.1 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie im Rechtsplan geht die Planung jeweils eines Energiespeichers hervor. Wir bitten zu ergänzen, dass von stationären elektrischen Energiespeichern eine Brandgefahr ausgehen kann. Generell haben vorbeugende Maßnahmen erheblichen Einfluss auf eine erforderliche Löschwasserrückhaltung und potentieller Brandausbreitung, z. B. die Distanz des Batteriespeichers zur Trafostation. Diese sollten voreinander abgerückt werden, oder alternativ mittels einer Brandschutzwand getrennt werden.</p> <p>2. Bodenschutz:</p> <p>Es wird darum gebeten, die Hinweise um den Punkt Bodenschutz zu ergänzen und die nachfolgende Formulierung aufzunehmen:</p> <p>„Nach § 4 Abs. 3 BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen Eingriffe in den Boden auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² stattfinden, eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert</p>	<p>Die Begründung wird um einen Hinweis zur potenziellen Brandgefahr durch Energiespeicher ergänzt = redaktionelle Begründung.</p> <p>Das Vorhaben umfasst zwei voneinander getrennte Teilflächen, die jeweils einen Energiespeicher enthalten. Das Abrücken bzw. die Installation von Brandschutzwänden ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, den genannten Hinweis zum Bodenschutz in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zum Bodenschutz in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</p>

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>werden. Deshalb ist im Rahmen des nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahrens die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen. Sollte im bauordnungsrechtlichen Verfahren eine Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde nicht vorgesehen sein, ist mit den Antragsunterlagen/Bauvorlagen die Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 vorzulegen mit einer Bestätigung der unteren Bodenschutzbehörde, dass dieses mit der Behörde abgestimmt wurde.“</p> <p>Im vorbereitenden Umweltbericht werden auf Seite 9 im Kapitel Boden die Werte der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK 50) für die Bewertung der Funktionserfüllung des Schutzgutes Boden angeführt. In der weiteren Bearbeitung des Umweltberichtes sind jedoch die Daten der Bodenschätzung zu verwenden. Die Bodenschätzungsdaten liegen im Maßstab 1:1.500 bzw. 1:2.500 vor und sind damit präziser als die Daten der BK 50. Für das Flst.-Nr. 907 beträgt die Gesamtbewertung im Schutzgut Boden 2,33 und für Flst.-Nr. 1014 liegt sie bei 2,67.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriff-Ausgleichsbilanzierung.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p>III. <u>Belange der Landwirtschaft:</u> Die Planungen erfolgen auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 907 und 1014 der Gemarkung Homburg. Hierbei handelt es sich um Flächen, welche teilweise nur eine mäßige Landbauwürdigkeit für Ackernutzungen aufweisen. Zudem unterliegt das Flst.-Nr. 907 den höchsten Erosionsschutzaufgaben, so dass eine zukünftige Bewirtschaftung allein als Grünland erstrebenswert sein kann (aktuell noch Ackerstatus). Aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan geht hervor, dass es sich um eine Freiflächen-PV handelt, deren Aufständerung die Maße einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 berücksichtigt, wobei die dort angegebenen Maße als Rahmen zu verstehen sind und nicht als feste Vorgaben. Jedoch wäre bei der in den Planunterlagen festgesetzten Bemaßung zukünftig auch eine Beweidung und damit landwirtschaftliche Nutzung mit Großvieh möglich. Aus agrarstruktureller Sicht erhebt das Landwirtschaftsamt keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>IV. <u>Belange des Forstes:</u> Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 907/0 sowie angrenzend auf den Flst.-Nrn. 1023/0 und 909/0 befindet sich Wald nach § 2 LWaldG. Der auf dem Flst. 909/0 stockende Bestand ist laubholzgeprägt (Ahorn, Kirschen und Eschen) und weist aktuell Baumhöhen von bis zu 27 m auf. Die Eschen zeigen durch das Eschentriebsterben bereits ausgeprägte Schäden und Vitalitätseinbußen. Der Wald auf Flst. 1023/0 besteht überwiegend aus jüngeren Nadelhölzern. In Grenznähe zum Flst. 907/0 befinden sich ältere, ca. 33 m hohe Fichten, welche sich in Richtung Flst. 907/0 neigen. Der Trauf des auf dem Flst. 907/0 stockenden Mischbestandes wurde auf eine Tiefe von im Mittel 15 m zurückgenommen. Für solche kahlgeschlagenen Flächen bleibt die Waldeigenschaft erhalten (§ 2 Abs. 2 LWaldG). Diese sind bei ausbleibender natürlicher Waldverjüngung innerhalb von drei Jahren durch Pflanzung wieder aufzuforsten (§ 17 LWaldG).</p> <p>Freiflächen-Photovoltaikanlage sind in den Regelungen der gesetzlichen Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO nicht explizit benannt. Dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Neben dem Risiko für Sachschäden an den Modulen und baulichen Nebenanlagen im Fallbereich von umstürzenden Bäume bzw. herabfallende Baumteile können bei einer Beschädigung von PV-Modulen die verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden. Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. Neben dem öffentlichen Interesse an einer Gefahrenvermeidung für bauliche Anlagen hat die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO ferner das Ziel, Waldbrände zu vermeiden. Durch die Produktion elektrischer Energie (u. a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im</p>	<p>Kenntnisnahme der genannten Punkte, die in der vorliegenden Planung berücksichtigt sind. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird um Ausführungen zur Waldabstandsthematik ergänzt = redaktionelle Ergänzung.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
--	--	---	----------------------------------

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Waldabstandsvorschrift dient außerdem dazu, die Bewirtschaftbarkeit des an die Bebauung angrenzenden Waldes als weiteren öffentlich-rechtlichen Belang sicherzustellen.</p> <p>Der Abstand zwischen geplanter Freiflächen-Photovoltaikanlage und Wald soll laut Planung 25 m betragen und würde damit den gesetzlich geforderten Abstand von 30 m unterschreiten. Geringere Abstände können unter bestimmten Voraussetzungen in Bebauungsplänen zugelassen werden, wenn eine atypische Gefahrenlage gegeben ist, z. B. bei besonderer Topografie. Dies ist aus Sicht des Forstamtes hier der Fall. Die angrenzenden Waldungen stocken an einem leicht nordwestlich abfallenden Hang, was aus forstfachlicher Sicht einen reduzierten Waldabstand von 25 m zwischen Anlage und Wald rechtfertigt. Es wird angeregt in der Begründung in einem separaten Unterpunkt die Waldabstandsthematik zu behandeln.</p> <p>Bei der Anlage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1014/0 werden keine forstlichen Belange berührt.</p>		
	<p>V. <u>Belange des Abfallrechts:</u> Bei dem Vorhaben ist darauf zu achten, dass der Anfall von Abfällen, hier vermutlich vorwiegend Bodenaushub, zu minimieren ist. Es ist ein Erdmassenausgleich anzustreben. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, ist zu beachten, dass ab 01.01.2024 grundsätzlich verwertbare Böden nicht mehr auf Deponien verbracht werden können (§ 7 Abs. 3 Deponieverordnung - DepV). Fallen belastete mineralische Abfälle an, die kein Boden sind (z. B. teerhaltiger Asphalt), ist die Entsorgung mit der unteren Abfallrechtsbehörde im Landratsamt Bodenseekreis abzustimmen.</p> <p>Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die geringe Menge an Aushub im Wege des Erdmassenausgleichs auf den betroffenen Flurstücken verwendet werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme, die geringe Menge an anfallendem Aushub kann auf den betroffenen Grundstücken wieder eingebaut werden.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>VI. <u>Belange des Verkehrsrechtes:</u> <u>Blendwirkung:</u> Von den Anlagen dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr entstehen, d. h. die Verkehrssicherheit darf nicht durch Reflexion gefährdet werden. Der Nachweis ist im Bebauungsplanverfahren zu erbringen, insbesondere da im Steckbrief der FNP-Änderung vermerkt ist, dass Blendwirkungen nicht auszuschließen sind.</p> <p>Entsprechende Festsetzungen sind erforderlichenfalls zu treffen.</p>	<p>Für das Vorhaben liegt mittlerweile ein Blendgutachten vor, in dem die potenziellen Auswirkungen auf die Nachbarbebauung untersucht wurden. Es kommt zum Ergebnis, dass an keinem der sechs untersuchten Gebäude Blendwirkungen zu erwarten sind. Dieses Ergebnis lässt sich auch auf die angrenzenden Straßen übertragen, zumal zwischen den beiden Teilflächen und den Straßen jeweils Grünflächen mit Pflanzgeboten für Sträucher festgesetzt sind, die zur Abschirmung der Anlagen beitragen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p>VII. <u>Belange des Straßenbaurechtes:</u> Für den Teilbereich B sind klassifizierte Straßen nicht betroffen.</p> <p>Für Teilbereich A gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß den Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) ist mit der geplanten Trafo-Übergabestation ein Mindestabstand von 7,50 m vom befestigten Rand der Fahrbahn einzuhalten (Kritischer Abstand straßeneben bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h). Dieser einzuhaltende Abstand gilt auch für die Module. Bei Einhaltung dieses Abstandes ist die Errichtung passiver Schutzeinrichtungen nicht geboten. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage herausstellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet wird, wird die Straßenbauverwaltung in Abstimmung und auf Kosten des Antragsstellers passive Schutzeinrichtungen nachrüsten. 2. Die Lage der Trafostation zu Baufeld A im Rechtsplan weicht von der Lage im Vorhabenplan ab. Mit der im Rechtsplan festgesetzten Lage der Trafostation wird der Abstand nach RPS eingehalten. Die Planunterlagen müssen übereinstimmen. 3. Die Zufahrt über den bestehenden Weg Flst.-Nr. 1022 ist im Anschlussbereich an die Kreisstraße so zu befestigen und gefällemäßig anzulegen, dass keine Verschmutzungen oder Oberflächenwasser auf die Kreisstraße gelangen kann. Dies ist 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung der genannten Punkte im weiteren Verfahren und bei der Umsetzung des Vorhabens.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>vor allem während der Bauarbeiten zu beachten. Straßenverschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>4. Im Bereich der Zufahrt ist ein Sichtfeld freizuhalten, das wie folgt zu bemessen ist:</p> <p>Tiefe 3 m, Länge parallel zur Kreisstraße gemessen von der Achse der Zufahrt 200 m. Das Sichtdreieck ist von allen Anpflanzungen, Zäunen und dergleichen ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Mit der geplanten Einfriedung/Einzäunung ist ein entsprechender Abstand zur Kreisstraße einzuhalten. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 1,50 m betragen, um den seitlichen Sicherheitsraum zu gewährleisten und Straßenunterhaltungsarbeiten nicht zu behindern. Ein Anbringen von Werbeanlagen wird nicht zugelassen.</p> <p>Es wird gebeten das Sichtfeld und die Einzäunung durch Festsetzungen sicherzustellen.</p> <p>5. Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstückes der K 7753 zu verlegen. Sofern dies nicht möglich ist, dürfen Leitungen im Straßengrundstück erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages verlegt werden. Hierzu ist vom jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Leitungseigentümer ein formloser Antrag mit entsprechenden Planunterlagen beim Landkreis Bodenseekreis, Straßenbauamt, zu stellen.</p>		
	<p>VIII. <u>Belange des Planungsrechts:</u></p> <p>1. Aufgrund der Option der Anwendung des Kenntnissgabeverfahren wird angeregt im Hinweis 2 statt Baugesuch „Bauvorlagen“ zu benennen.</p> <p>2. Auf Seite 9/26 scheint die Satzung über örtliche Bauvorschriften zu beginnen. Klarstellend sollte eine entsprechende Überschrift eingefügt werden.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>3. Im Rechtsplan wird angeregt beim Planzeichen 15.3 die tatsächlichen Zweckbestimmungen mit anzugeben, nicht Stellplätze/Garagen.</p> <p>4. Es wird die sogenannte gelockerte Vorhabenbindung gem. § 12 Abs. 3a BauGB angewandt. Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass neueste Rechtsprechung die Ausfertigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes als Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verlangt. Eine Datumsnennung in der Satzung ist dadurch verzichtbar und muss ggf. nicht erfolgen, damit ggf. später vorstellbare Änderungen des VEP als Anlage eines geänderten Durchführungsvertrages ohne Bebauungsplanänderungsverfahren möglich sind.</p>	<p>Redaktionelle Korrektur im Rechtsplan.</p> <p>Kenntnisnahme, die Datumsnennung in der Satzung wird gestrichen – redaktionelle Anpassung.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>1.2. Zweckverband Breitband Bodenseekreis, Hermann-Metzger-Str. 5, 88045 Friedrichshafen (Eingang per Mail am 05.06.2025)</p>			
	<p>Im angefragten Bereich hat der ZvBB keine Bestände und keine Ausbauabsichten.</p>	<p>---</p>	<p>----</p>
<p>1.3. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Hauptstraße 163, 70563 Stuttgart (Eingang per Mail am 05.06.2025)</p>			
	<p>Im Bereich dieser Maßnahmen befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
<p>1.4. terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart (Eingang per Mail am 06.06.2025)</p>			
	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	Sollten die Trafostationen und Speicher im Bereich der Straße erstellt werden, so ist die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu prüfen.		
1.6. Deutscher Wetterdienst, Abt. Finanzen und Service, 80006 München (Eingang per Mail am 10.06.2025)			
	der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	---	---
1.7. IHK Bodensee-Oberschwaben, Lindenstraße 2, 88250 Weingarten (Eingang per Mail am 13.06.2025)			
	wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen. Bitte schicken Sie uns in Zukunft Mails mit Planvorhaben an bauleitplanung@weingarten.ihk.de , der Versand an info@weingarten.ihk.de ist nicht notwendig.	---	---
1.8 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84.2, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Eingang per Mail am 11.06.2025)			
	vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:	Kenntnisnahme, der Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthält bereits einen Hinweis zur archäologischen Denkmalpflege mit den vom Landesamt für Denkmalpflege genannten Inhalten.	Nicht erforderlich

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.</p> <p>Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</p>		
1.9. Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79095 Freiburg (Eingang per Mail am 23.06.2025)			
	<p>vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p>		

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p>		
	<p>1.1. <u>Geologie</u></p> <p>Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Hasenweiler-Formation" und "Illmensee-Formation" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Obere Süßwassermolasse" im Untergrund zu erwarten.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	<p>1.2. <u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	<p>1.3. <u>Bodenkunde</u></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>Kenntnisnahme, aufgrund des Vorhabens (aufgeständerte Solaranlage, Kleinbauten) sind Bodenüberschussmassen in der genannten Größenordnung nicht zu erwarten.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
	<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p><u>2.1. Ingenieurgeologie</u></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Die anstehenden Gesteine neigen zu Rutschungen. Im nördlichen Bereich des westlichen Plangebiets ist eine angrenzende Rutschung an den Hängen des Aubachs bekannt. Die Lage des Rutschgebiets kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschungsgebiets ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates mit der Rutschungsthematik vertrautes Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den genannten Hinweis zur Ingenieurgeologie in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu übernehmen.</p> <p>Die genannte Rutschungsfläche liegt zu einem geringfügigen Teil am nördlichen Rand des Teilbereiches A, außerhalb der für die Aufstellung von Solarmodulen vorgesehenen Fläche. Dieser Bereich ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Einbauten, Eingriffe in den gewachsenen Boden o. ä. sind nicht vorgesehen.</p> <p>Technische Versickerungsanlagen sind nicht vorgesehen.</p>	<p>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur Ingenieurgeologie in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
	<p><u>2.2 Hydrogeologie</u></p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

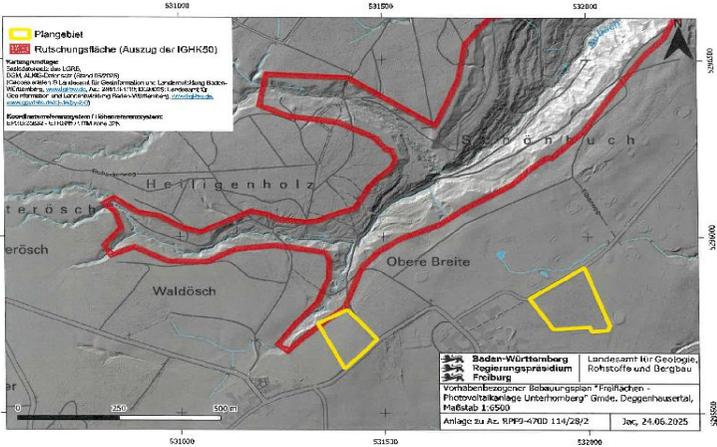
**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p><u>2.3. Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	<p><u>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	---	---
3. Landesbergdirektion			
	<p><u>3.1. Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p> <div style="text-align: center;">  </div>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>1.10. Stadt Markdorf, Stadtbauamt, Rathausplatz 1, 88677 Markdorf (Eingang per Mail am 25.06.2025)</p>		
<p>Durch die Planung werden die Belange der Stadt Markdorf nicht betroffen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

1.11. STADTWERK AM SEE GmbH & Co.KG, Kurt-Wilde-Str. 10, 88662 Überlingen (Eingang per Mail am 26.06.2025)		
Vielen Dank für Ihre Anfrage. Bitte wenden sie sich zur Bearbeitung an Netze BW, da das Stromnetz von diesen betrieben wird.	---	---
1.12. Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, 88214 Ravensburg (Eingang per Mail am 26.06.2025)		
<p>für das o.g. Vorhaben sind die rechtskräftigen Ziele der Raumordnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Verbindlicherklärung am 24. November 2023) zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Gemäß Regionalplan liegen die Plangebiete des o.g. Bebauungsplans nahezu vollumfänglich innerhalb eines „Regionalen Grünzugs“ (PS 3.1.1 Z). Regionale Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten (PS 3.1.1 Z (2)). Da die Voraussetzungen nach Plansatz 3.1.1 Z (4) gegeben sind (kein Wald, kein bester landwirtschaftlicher Standort, kein herausragender Landschaftsraum), ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen hier ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Der Regionalverband bringt daher zum o.g. Verfahren keine Bedenken vor.</p>	---	---
1.13. Netze BW GmbH, Eltastr. 1-5, 78532 Tuttlingen (Eingang per Mail am 27.06.2025)		
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich auf Flst.Nr. 1014 ein 20-kV-Kabel (im beigefügten Plan rot dargestellt) der Netze BW GmbH deren Bestand gesichert sein muss. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers. Der Schutzstreifen für dies 20-kV-Kabel beträgt 0,5 m rechts und links des Kabels.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplans befindet sich auf Flst. 907 bereits ein 0,4 kv Stromnetzkabel (im beigefügten Plan blau dargestellt) der Netze BW GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme, das 20 kV-Kabel verläuft am äußersten am Rand des Teilbereichs B, der genannte Schutzstreifen ist gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme, das Kabel liegt außerhalb des Plangebietes auf der gegenüberliegenden Straßenseite.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>Aus Sicherheitsgründen bitten wir den Bauherrn, rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten aktuelle Kabellagepläne bei uns einzuholen. Hierdurch lassen sich Unfälle und Schäden von Anfang an vermeiden. Die Kontaktdaten der Planauskunft der Netze BW GmbH hierzu lauten:</p> <p>Telefon: 07531 53-2230 Telefax: 07531 53-2135 E.-Mail: Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de</p> <p>Aus unserer Sicht ergeben sich keine weiteren Einwände. Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>1.14. Gemeinde Heiligenberg, Schulstraße 5, 88633 Heiligenberg, (Eingang per Mail am 30.06.2025)</p>			
	<p>Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 05.06.2025. Die Gemeinde Heiligenberg hat die o. g. Unterlagen zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Gemeinde Heiligenberg bestehen keine Einwände oder Anregungen zum vBP „Freiflächen Photovoltaikanlage Unterhomburg“.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
<p>1.15. Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen (Eingang per Mail am 01.07.2025)</p>			
	<p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

1.16. Vodafone-West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (Eingang per Mail am 02.07.2025)		
<p>Wir bedanken uns für Ihre Schreiben vom 05.06.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer 2 Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH/Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	---	---
1.17. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 72072 Tübingen (Eingang per Mail am 03.07.2025)		
Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 - 4.		
<p>I. Belange der Raumordnung</p> <p>Hinsichtlich der raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens verweisen wir auf die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben vom 26.06.2025, der sich die höhere Raumordnungsbehörde anschließt.</p>	Kenntnisnahme, siehe hierzu die Stellungnahme des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben (keine Einwände).	Nicht erforderlich
<p>II. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken, wenn besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>umgewidmet werden. Mit der vorgelegten werden landwirtschaftliche Flächen im Umfang von ca. 3,3 ha überplant, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Es handelt sich um Flächen, die in der Digitalen Flurbilanz als Vorbehaltsflur I (Teilbereich A) und II (Teilbereich B) ausgewiesen sind, d.h. landbauwürdige Flächen die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p> <p>Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe und da die Flächen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits als Sondernutzungsflächen ausgewiesen sind, können die Bedenken im vorliegenden Fall zurückgestellt werden.</p>		
	<p>III. Belange des Naturschutzes</p> <p>Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde.</p>	---	---
	<p>IV. Belange des Klimaschutzes</p> <p><u>Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</u></p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p>	Kenntnisnahme, das geplante Vorhaben entspricht vollinhaltlich den genannten Aspekten des Klimaschutzes.	Nicht erforderlich

Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als</p>		
--	--	--	--

Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdoppelung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>		
<p>1.18 Handwerkskammer Ulm, Olgastr. 72, 89073 Ulm (Eingang per Mail am 10.07.2025)</p>			
	<p>Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p>		

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

1.19 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV Baden-Württemberg, Kreisverband Bodenseekreis, Mittlere Auen 8/1, 88677 Markdorf (Eingang per Mail am 10.07.2025)		
<p>diese Stellungnahme (nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz) erfolgt im Namen des Landesverbandes des „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“ (BUND).</p> <p>Wir beziehen uns auf die Bekanntmachung vom 05.06.2025 (Mail) und bedanken uns für die Möglichkeit zu dieser Planung Stellung nehmen zu können.</p>		
<p>Stellungnahme</p> <p>Dem Vorhaben stimmen wir grundsätzlich zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir sehen die Planung als ein Betrag zum Ausbau der regenerativen Energien und damit zur Förderung des Klimaschutzes. - Naturschutzfachlich gibt es nach aktuellem Stand keine der Planung entgegenstehende Erkenntnisse, z.B. Biotope, Biotopverbund, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutzprobleme. - Die Teilfläche B ist ein Teilbereich des vom Regionalverband vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiet -„Unterhomburg 1“. - Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie der Umweltbericht stehen noch aus. Wir bitten Sie daher, uns an den weiteren Planungsschritten zu beteiligen. 	<p>Die artenschutzrechtliche Untersuchung liegt mittlerweile vor und wird im weiteren Verfahren den Bebauungsplan-Unterlagen beigefügt.</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>Anregungen:</p> <p>Freiland-Photovoltaikanlagen müssen nach unserer Auffassung auch einen Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität leisten. Dass dies problemlos möglich ist, zeigen inzwischen verschiedene Solarparks. Die Verbindung von Energiegewinnung und Naturschutz muss heutzutage Standard werden. Das Ziel muss eine „Biodiversitäts-PV“ sein.</p>		

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>1. Daher regen wir die Aufnahme weiterer Maßnahmen im Abschnitt „4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ an.</p> <p>Es sollen strukturbereichernde Elemente, wie Steinschüttungen, Totholzhaufen oder Sand- und Rohbodenflächen als Insektennistmöglichkeiten (zusätzlich zu „Insektenhotels“) in den Randbereichen angelegt werden. (Die Mehrzahl der Wildbienen nisten im Boden)).</p>	<p>Die Flächen sollen auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden. Die genannten Biotopelemente würden diese Nutzung deutlich einschränken. Stattdessen sieht der vorhabenbezogene Bebauungsplan landschaftsgerechte Bepflanzungen und die Begrünung der Zaunanlagen vor.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p>2. Anregung zu „5.0 Pflanz- und Erhaltungsgebote ...“</p> <p>Die vorliegende Planung weist eine teilweise Begrünung der Umfriedung mit Sträuchern aus, allerdings für Anlage A nur im nordwestlichen und südöstlichen Bereich, für Anlage B lediglich im nordöstlichen Bereich.</p> <p>Daher regen wir an, auch an den anderen Zaunabschnitten eine abschnittsweise Heckenbegrünung festzusetzen. Durch die Bepflanzung wird das Landschaftsbild weiter aufgewertet. Für den südwestlichen Zaunabschnitt der Anlage B regen wir an, wenigstens abschnittsweise, eine Zaunbegrünung mit Kletterpflanzen festzusetzen, um die Ansicht des massiven Metallzauns von der Bebauung her zu mildern. Blüten und Früchte der Sträucher und der Zaunbepflanzung bieten verschiedenen Tierarten Lebensmöglichkeiten, womit ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität geleistet werden kann. Außerdem können diese Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dahingehend zu ergänzen, dass alle Zäune gem. Pflanzenliste zu begrünen sind und in die Pflanzenliste entsprechende geeignete Pflanzenarten aufzunehmen.</p> <p>Dabei sollen die Pflanzen bei der Pflanzung eine Mindesthöhe von 2,00 m aufweisen, um eine schnellstmögliche flächige Begrünung zu erreichen.</p>	<p>Zustimmung zur Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift mit der Pflicht zur Begrünung der Zäune und Aufnahme geeigneter Pflanzenarten in die Pflanzenliste</p>
	<p>3. Kontrolle der grünordnerischen Maßnahmen</p> <p>Wir regen an, unter „Hinweise“ festzulegen, in welcher Weise die Realisierung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen kontrolliert werden soll.</p>	<p>Der mittlerweile erstellte Umweltbericht enthält hierzu Aussagen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

2. Private Stellungnahmen		
2.1	Privat 1, [REDACTED] 88693 Deggenhausertal (Eingang per Mail am 12.06.2025)	
<p>im Rahmen der öffentlichen Beteiligung möchte ich zum „Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Unterhomburg“ wie folgt Stellung nehmen: Bereits im Flächennutzungsplanverfahren wurde eine entsprechende Stellungnahme abgegeben, welche als Kopie beigefügt ist und auch für die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen ist. In der Abwägung wurde dabei die Prüfung von Maßnahmen zur Blendwirkung zugesagt. Aus den Unterlagen konnte ich hierzu keine Aussagen finden. Auszug aus der Abwägung: Im Bebauungsplanverfahren wird zu prüfen sein, ob Maßnahmen umzusetzen sind, sodass die angrenzende Wohnbevölkerung nicht beeinträchtigt wird. Dies könnte beispielsweise Maßnahmen zur Reduzierung der Blendwirkung betreffen. Außerdem ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich wie groß der Abstand zwischen der Anlage und der Straße sowie dem dortigen Wohnhaus tatsächlich ist. Dieser wird so –gerade zum bestehenden Wohnhaus- als zu gering angesehen. Selbst durch die eingeplante Bepflanzung wird hier eine Beeinträchtigung durch die PV-Anlage gesehen. Es sollte hier mindestens der gleiche Abstand zur Straße / Wohnbebauung wie zum Wald vorgesehen werden.</p> <p>Zudem ist zum angrenzenden Flurstück 909, Gemarkung Homburg nur ein kleiner Grünstreifen und gar keine Bepflanzung eingeplant. Für das Landschaftsbild wäre hier ebenfalls zumindest eine Bepflanzung festzusetzen.</p>	<p>Für das Vorhaben liegt mittlerweile ein Blendgutachten vor. Es wurden insgesamt 6 Observationspunkte überprüft, dabei handelt es sich um die den Photovoltaik-Standorten nächstgelegenen Gebäude. Das genannte Haus ist der Observationspunkt H 4. Zusammenfassend kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass an keinem der betrachteten Punkte Blendwirkungen zu erwarten sind. Dies betrifft auch H 4: <i>Max. Blenddauer (Kebnblendung) pro Tag in Minuten = 0 Gesamtblenddauer pro Jahr (Kernblendung) in Minuten = 0 Damit werden die LAI-Grenzwerte eingehalten.</i> Das Gutachten wird den Bebauungsplan-Unterlagen im weiteren Verfahren beigefügt.</p> <p>Die zwischen der Fläche A und der Straße angeordnete Grünfläche ist 10 m breit und enthält Pflanzgebote für eine freiwachsende Hecke. Der Abstand der Fläche für Solarmodule (Sondergebiet) und der nächstgelegenen Hausecke beträgt ca. 32 m.</p> <p>Die Ausweisung weiterer Grünflächen würde zu einer Reduzierung der für Solarmodule verfügbaren Fläche führen und damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage infrage stellen. Stattdessen wird vorgeschlagen, die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dahingehend zu ergänzen, dass alle Zäune gem. Pflanzenliste zu begrünen sind und in die Pflanzenliste entsprechende geeignete Pflanzenarten aufzunehmen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich (siehe hierzu Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des BUND für Umwelt und Naturschutz)</p>

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>Aus den Unterlagen ergeht ferner, dass bis August 2025 noch Relevanzbegehungen im Gebiet vorgesehen werden. Nachdem im Gebiet auch der Rotmilan vorkommt welcher auch die Planfläche Flst. 907, Gemarkung Homberg nach eigenen Beobachtungen für Nahrungsflüge nutzt, wäre dies besonders zu prüfen. Vermutlich ist die Fläche für Nahrungsflüge hier derzeit auch sehr interessant, da das Grundstück momentan regelmäßig jede Woche gemulcht wird, so dass auf dem Grundstück selbst sicher keine Artenvorkommen zu finden sind.</p>	<p>Auch die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung liegen mittlerweile vor. Der Rotmilan wird darin als Nahrungsgast aufgeführt. Auch nach der Umsetzung der Planung bestehen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes weiterhin entsprechende Landschaftsräume, die entfallende Funktionen erfüllen können. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Bereiche für Vögel und andere planungsrelevante Arten eine unterdurchschnittlich bedeutsame (Brut) Habitatstruktur darstellen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird ebenfalls den bebauungsplan-Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	<p>Anlage: Stellungnahme von [REDACTED] zum Entwurf der 8. Änderungs des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf vom 06.05.2025</p>		
	<p>im Mitteilungsblatt habe ich gelesen, dass die bisher angedachten Flächen für PV-Freiflächenanlagen im laufenden Flächennutzungsplanverfahren reduziert werden mussten. Der hierfür gegründete Ausschuss hat über die Flächen beraten.</p> <p>Die Fläche Flst. 907, Gemarkung Homberg soll dabei weiterhin für PV-Freiflächen vorgesehen werden. Mit einer weiteren Fläche (Flst. 1014) geht es hier um eine Fläche von 2,63 ha.</p> <p>Als unmittelbar angrenzender Nachbar mit weniger als 40 m vom Wohngebäude Unterhomburg 2 (Elternhaus) und mit ca. 136 m vom Wohngebäude Oberhomburg 25 und damit mit beiden Gebäuden weitaus unter 200 m vom Grundstück Flst. 907 entfernt, möchte ich darum bitten, dass diese Fläche gänzlich aus der Planung herausgenommen wird.</p>	<p>Zu der im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme wird auf die entsprechenden FNP-Steckbriefe zur 8. FNP-Änderungen hingewiesen. Darin werden die beiden Teilbereiche grundsätzlich als geeignet für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen angesehen (stadtplanerische Sicht = bedingt geeignet, landschaftsplannerische Sicht 0 geeignet), wenn entsprechende Vorgaben / Empfehlungen für die Bebauungsplänen umgesetzt werden. Hierzu zählen:</p> <p><i>Vertiefte arten- und naturschutzrechtliche Prüfung, faunistische Untersuchung Artengruppe Vögel, Vermeidung von Blendwirkung auf angrenzende Straßen, ggfs. Verwendung reflexionsarmer Module, Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange (Erschließung angrenzender Flächen muss weiterhin gewährleistet sein), Einzäunung, Möglichkeit der Eingrünung prüfen.</i></p> <p>In der jetzt vorliegenden aktuellen Fassung der Bebauungsplan-Unterlagen sind diese Punkte ausnahmslos berücksichtigt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

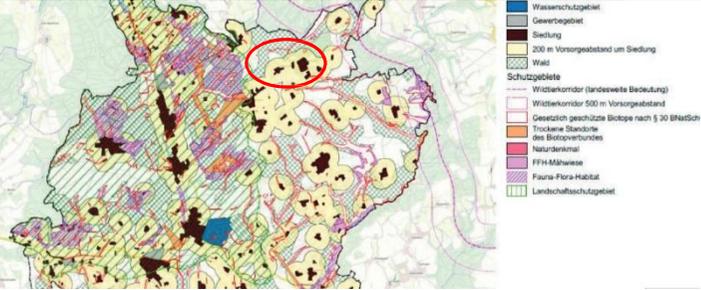
**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

<p>Ich möchte hierbei auf das Gutachten zur Standortalternativprüfung gutschker & dongus GmbH, 13.06.2022, Gemeinde Deggenhausertal hinweisen. Siehe nachfolgend die unterstrichenen Sätze aus dem Gutachten:</p>		
<p>Nach 4.2.2 Gerade um die Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortschaften nicht zu beschneiden, erfolgt die Suche nach geeigneten Standorten für PV-Freiflächenanlagen in einem angemessenen Abstand zu den Ortslagen. Dadurch bleibt auch für die landwirtschaftlichen Betrieben, die sich häufig in Ortsrandlage erweitern, ausreichend Entwicklungspotenzial bestehen.</p> <p><u>PV-Freiflächenanlagen können weiterhin bei tiefstehendem Sonnenstand, trotz spezieller Beschichtung, Lichtreflexionen erzeugen. Diese können durch einen entsprechenden Abstand zur Wohnbebauung (> 100 m gemäß LAI - Hinweise zur Messung,</u></p>	<p>Siehe hierzu die Ergebnisse des vorliegenden Blendgutachtens.</p>	

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 2012) oder einer südlichen Lage verhindert oder ausgeschlossen werden. Im Zuge der Akzeptanzbildung der Bevölkerung und zu deren Schutz sollen Solarparks nicht in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung errichtet werden und einen Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden einhalten.</p>		
<p>4.3</p>	<p>Anhand von Restriktionskriterien wird das gesamte Gemeindegebiet untersucht und bereits eine Vorauswahl an Flächen getroffen. Zu den Restriktionen einer ersten Vorauswahl der Flächenkriterien gehen die in Kapitel 4.1 aufgeführten Schutzbedürftigen Bereiche sowie den in Kapitel 4.2.2 genannten <u>200 m Puffer um Siedlungskörper</u>. Dies dient dem Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Lichtimmissionen.</p> <p>Hiernach wäre die Anlage mit ca. 40 m vom Wohngebäude sowie mit der Lage nördlich des Wohngebäudes Unterhomburg 2 kein geeigneter Standort nach dem extra erstellten Gutachten. Es bestehen damit große Bedenken, dass es durch eine PV-Anlage an dieser Stelle zu entsprechenden Beeinträchtigungen (Lichtimmissionen) kommt.</p>	<p>Das genannte Wohnhaus wurde im Blendgutachten ausdrücklich berücksichtigt (Observationspunkt H 4) und kommt zum Ergebnis, dass keinerlei Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen zu erwarten sind. Zudem ist zwischen der Fläche für Solarmodule und der Straße ein 10 m breiter Grünstreifen mit pflanzgeboten für eine freiwachsende Hecke angeordnet.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
	 <p>Eine PV-Freiflächenanlage an dieser Stelle wird zudem als landschaftsbeeinträchtigend gesehen.</p>		

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

<p>Das Flurstück 907, Gemarkung Homburg liegt direkt am Weg welcher als Wanderweg genutzt wird und als direkter Zugang zum dortigen Erholungs- und Freizeitgebiet „Wald“.</p>		
<p>Von Palmsonntag bis Christi Himmelfahrt führt hier auch explizit der Auferstehungsweg entlang</p>  <p>Ferner ist der Weg auch in Portalen mit Wanderkarten enthalten:</p>  <p>https://de.wikiloc.com/routen-wandern/unterhomburg-111847696</p>	<p>Der Weg führt auf einer Länge von ca. 60 m an der Fläche für Solarmodule vorbei. Es handelt sich im Vergleich zur Gesamtlänge des Weges um einen minimalen Streckenabschnitt. Der erforderliche Zaun wird begrünt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>
<p>Zudem sind im Flächennutzungsplan im Gemeindegebiet Deggenhausertal insgesamt auch weiterhin eine große Zahl an Flächen für PV-Anlagen vorgesehen, welche teilweise sicher entsprechend geeignete Standorte darstellen. Allein auf</p>	<p>Hierzu wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen / Belange des Klimaschutzes verwiesen. Darin heißt es:</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

<p>Gemarkung Homburg sollen PV-Freiflächenanlagen von ca. 47 ha entstehen von insgesamt ca. 87 ha in der Gesamtgemeinde, dies entspricht 54%. Im Verhältnis zu den bestehenden landwirtschaftlich geprägten Strukturen sowie aufgrund der hohen Frequentierung von Wanderern, Radfahrern welche gerade diese ländlichen Strukturen genießen, wird der Anteil an PV-Freiflächenanlagen auch insgesamt für sehr kritisch und vor allem für zu hoch gehalten.</p> <p>Die Fläche Flst. 907, Gemarkung Homburg ist dabei im derzeit laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben –Teilregionalplan Energie in welchem auch geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen hinterlegt sind, nicht enthalten. Auch dies sehen wir als Grund, die Fläche Flst. 907, Gemarkung Homburg aus dem Verfahren herauszunehmen.</p> <p>Im Regionalplan wird darauf hingewiesen, dass PV-Freiflächen unter 3 ha aufgrund der Wirtschaftlichkeit herausgenommen werden. Das Flst. 907 ist mit einem weiteren Flst. 1014, gerade einmal 2,63 ha.</p> <p>Im Regionalplan ist für PV-Anlagen in der Gemeinde Deggenhausertal an drei Standorten eine Fläche von insgesamt 49 ha eingeplant. Die Planungen im Flächennutzungsplan sehen Flächen von 87 ha vor und damit 77% mehr. Bis 2030 ist hier die Umsetzung von 10 ha und bis 2040 die Umsetzung von weiteren 25 ha vorgesehen. Im Gemeinderat wurde der Regionalplanung dabei zugestimmt.</p>	<p><i>‘Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.’</i></p> <p>Demzufolge können auch kleinere Anlagen einen Beitrag zur erforderlichen Energiewende leisten.</p>	
---	---	--

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

Nr.	Name	Gemeinde(n) (Kreis)	Fläche (ha)
FFPV-435-022	Bermatingen / Salem - West	Bermatingen, Salem (BSK)	8
FFPV-435-023	Markdorf / Bermatingen Wangen - Süd	Markdorf, Bermatingen (BSK)	19
FFPV-435-025	Markdorf Ittendorf - West	Markdorf (BSK)	22
FFPV-435-026_1	Stetten - Ost 1	Stetten (BSK)	13
FFPV-435-027	Markdorf - Süd	Markdorf (BSK)	9
FFPV-435-029	Deggenhausertal Harresheim	Deggenhausertal (BSK)	20
FFPV-435-032_1	Deggenhausertal Unterhomburg 1	Deggenhausertal (BSK)	13
FFPV-435-033	Deggenhausertal Höge	Deggenhausertal (BSK)	16

Tab. B17: Umsetzungsziele für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gemeindeebene

Gemeinde	Suchraum je Gmd. (ha)	VBG FFPV (ha) ¹⁰²	Potenziale			Mindest-Umsetzungsziele (ha) ¹⁰³		Davon bereits umgesetzt (ha) ¹⁰⁴
			Agri-PV	Moor-PV	Floating-PV	2030 (0,2 %)	2040 (0,5 %)	
Achberg	715	0	Mittel	Gering	Gering	3	5	0
Aichstetten	1.582	19	Hoch	Gering	Gering	6	15	0
Aitrach	863	36	Gering	Gering	Gering	7	18	9
Altshausen	913	12	Mittel	Hoch	Gering	3	9	0
Amtzell	2.179	7	Mittel	Mittel	Mittel	3	6	0
Argenbühl	4.727	18	Hoch	Hoch	Gering	6	17	0
Aulendorf	2.792	123	Mittel	Hoch	Gering	26	67	1
Bad Saulgau	5.702	71	Hoch	Hoch	Gering	19	52	3
Bad Waldsee	5.922	96	Hoch	Hoch	Gering	28	76	1
Bad Wurzach	10.637	43	Hoch	Hoch	Gering	15	43	0
Baienfurt	631	0	Gering	Gering	Gering	3	5	0
Baindt	721	55	Mittel	Gering	Gering	12	29	0
Berg	1.987	0	Hoch	Hoch	Gering	3	10	0
Bergatreute	1.361	0	Mittel	Mittel	Gering	3	5	0
Bermatingen	878	21	Mittel	Gering	Gering	5	13	0
Beuron	216	98	Gering	Gering	Gering	19	47	0
Bingen	1.119	24	Mittel	Gering	Gering	5	13	1
Bodnegg	1.751	13	Mittel	Hoch	Gering	3	9	0
Borns	678	28	Gering	Hoch	Gering	6	14	12
Daisendorf	94	0	Gering	Gering	Gering	3	5	0
Deggenhausertal	3.077	49	Mittel	Gering	Gering	10	25	0

Die Entwicklung entsprechender Anlagen und erneuerbarer Energien wird dabei grundsätzlich auch befürwortet, dennoch sollte dies im Einklang mit den bestehenden Verhältnissen vor Ort und mit entsprechendem Maß -unter Berücksichtigung der

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	vorhandenen Strukturen und Gegebenheiten- erfolgen. Zudem sollten Flächen genutzt werden, welche bereits versiegelt sind (Dächer, Parkplatzflächen mit entsprechenden Anlagen).		
	Ich bitte daher um Berücksichtigung und Herausnahme der Fläche.	Es wird vorgeschlagen, angesichts der vorstehend aufgeführten Aspekte, die Planung beizubehalten.	Zustimmung zu den Aussagen der Verwaltung / Planer und Beibehaltung der Planung
2.2 Privat 2: [REDACTED] 88693 Deggenhausertal (Eingang per Mail am 12.06.2025)			
	<p>im Rahmen der öffentlichen Beteiligung möchte ich zum „Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Unterhomburg““ wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Bereits im Flächennutzungsplanverfahren wurde eine entsprechende Stellungnahme abgegeben, welche als Kopie beigefügt ist und auch für die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen ist.</p> <p>In der Abwägung wurde dabei die Prüfung von Maßnahmen zur Blendwirkung zugesagt. Aus den Unterlagen konnte ich hierzu keine Aussagen finden.</p> <p><u>Auszug aus der Abwägung:</u> Im Bebauungsplanverfahren wird zu prüfen sein, ob Maßnahmen umzusetzen sind, sodass die angrenzende Wohnbevölkerung nicht beeinträchtigt wird. Dies könnte beispielsweise Maßnahmen zur Reduzierung der Blendwirkung betreffen.</p> <p>Außerdem ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich wie groß der Abstand zwischen der Anlage und der Straße sowie dem dortigen Wohnhaus tatsächlich ist. Dieser wird so –gerade zum bestehenden Wohnhaus- als zu gering angesehen. Selbst durch die eingeplante Bepflanzung wird hier eine Beeinträchtigung durch die PV-Anlage gesehen. Es sollte hier mindestens der gleiche Abstand zur Straße / Wohnbebauung wie zum Wald vorgesehen werden.</p>	<p>Zu den aufgeführten Punkten wird auf die ausführliche Bewertung der vorangegangenen Stellungnahme verwiesen, insbesondere auch auf das mittlerweile vorliegende Blindgutachten und die artenschutzrechtliche Untersuchung. Diese Ausarbeitungen werden den Bebauungsplan-Unterlagen im weiteren Verfahren beigefügt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

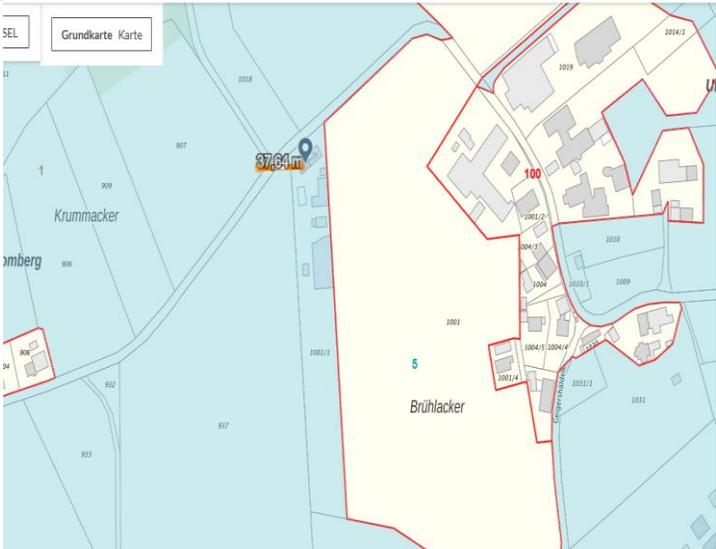
**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>Zudem ist zum angrenzenden Flurstück 909, Gemarkung Homberg nur ein kleiner Grünstreifen und gar keine Bepflanzung eingeplant. Für das Landschaftsbild wäre hier ebenfalls zumindest eine Bepflanzung festzusetzen.</p>		
	<p>Aus den Unterlagen ergeht ferner, dass bis August 2025 noch Relevanzbegehungen im Gebiet vorgesehen werden. Nachdem im Gebiet auch der Rotmilan vorkommt welcher auch die Planfläche Flst. 907, Gemarkung Homberg nach eigenen Beobachtungen für Nahrungsflüge nutzt, wäre dies besonders zu prüfen.</p> <p>Vermutlich ist die Fläche für Nahrungsflüge hier derzeit auch sehr interessant, da das Grundstück momentan regelmäßig jede Woche gemulcht wird, so dass auf dem Grundstück selbst sicher keine Artenvorkommen zu finden sind.</p>		
	<p>Anlage: Stellungnahme von [REDACTED] zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf vom 06.05.2025</p>		
	<p>im Mitteilungsblatt haben wir gelesen, dass die bisher angedachten Flächen für PV-Freiflächenanlagen im laufenden Flächennutzungsplanverfahren reduziert werden mussten. Der hierfür gegründete Ausschuss hat über die Flächen beraten.</p> <p>Die Fläche Flst. 907, Gemarkung Homberg soll dabei weiterhin für PV-Freiflächen vorgesehen werden. Mit einer weiteren Fläche (Flst. 1014) geht es hier um eine Fläche von 2,63 ha.</p> <p>Als unmittelbar angrenzender Nachbar mit weniger als 40 m vom Wohngebäude Unterhomburg 2 und mit ca. 136 m vom Wohngebäude Oberhomburg 25, welches ebenfalls in unserem Eigentum liegt und damit mit beiden Gebäuden weitaus unter 200 m vom Grundstück Flst. 907 entfernt, möchten wir darum bitten, dass diese Fläche gänzlich aus der Planung herausgenommen wird.</p>		

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

 <p>Grundkarte Karte</p> <p>87,64 m</p> <p>Krummacker</p> <p>Unterhomburg</p> <p>Brühlacker</p> <p>100</p> <p>5</p>		
 <p>188,43 m</p> <p>Krummacker</p> <p>Oberhomburg</p> <p>Brühlacker</p> <p>100</p> <p>5</p>		
<p>Wir möchten hierbei auf das Gutachten zur Standortalternativprüfung gutschker & dongus GmbH, 13.06.2022, Gemeinde Deggenhausertal hinweisen. Siehe nachfolgend die unterstrichenen Sätze aus dem Gutachten:</p>		

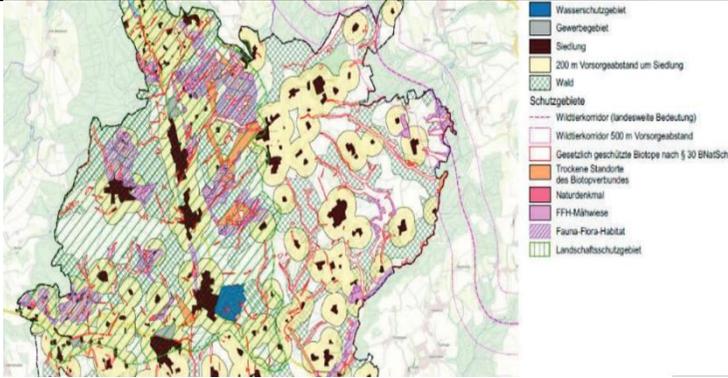
**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>Nach 4.2.2 Gerade um die Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortschaften nicht zu beschneiden, erfolgt die Suche nach geeigneten Standorten für PV-Freiflächenanlagen in einem angemessenen Abstand zu den Ortslagen. Dadurch bleibt auch für die landwirtschaftlichen Betrieben, die sich häufig in Ortsrandlage erweitern, ausreichend Entwicklungspotenzial bestehen.</p> <p><u>PV-Freiflächenanlagen können weiterhin bei tiefstehendem Sonnenstand, trotz spezieller Beschichtung, Lichtreflexionen erzeugen. Diese können durch einen entsprechenden Abstand zur Wohnbebauung (> 100 m gemäß LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 2012) oder einer südlichen Lage verhindert oder ausgeschlossen werden. Im Zuge der Akzeptanzbildung der Bevölkerung und zu deren Schutz sollen Solarparks nicht in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung errichtet werden und einen Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden einhalten.</u></p>		
	<p>4.3 Anhand von Restriktionskriterien wird das gesamte Gemeindegebiet untersucht und bereits eine Vorauswahl an Flächen getroffen. Zu den Restriktionen einer ersten Vorauswahl der Flächenkulissen gehen die in Kapitel 4.1 aufgeführten Schutzbedürftigen Bereiche sowie den in Kapitel 4.2.2 genannten <u>200 m Puffer um Siedlungskörper. Dies dient dem Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Lichtimmissionen.</u></p> <p>Hiernach wäre die Anlage mit ca. 40 m vom Wohngebäude sowie mit der Lage nördlich des Wohngebäudes Unterhomburg 2 kein geeigneter Standort nach dem extra erstellten Gutachten. Es bestehen damit große Bedenken, dass es durch eine PV-Anlage an dieser Stelle zu entsprechenden Beeinträchtigungen (Lichtimmissionen) kommt.</p>		

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

 <p>Eine PV-Freiflächenanlage an dieser Stelle wird zudem als landschaftsbeeinträchtigend gesehen.</p> <p>Das Flurstück 907, Gemarkung Homburg liegt direkt am Weg welcher als Wanderweg genutzt wird und als direkter Zugang zum dortigen Erholungs- und Freizeitgebiet „Wald“.</p>		
<p>Von Palmsonntag bis Christi Himmelfahrt führt hier auch explizit der Auferstehungsweg entlang.</p>		

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	 <p>Aerial satellite view of the Unterhomburg area. A yellow line traces a circular path through fields and forests, starting near a small village, going through a forested area, and returning to the village.</p>		
<p>Ferner ist der Weg auch in Portalen mit Wanderkarten enthalten:</p>			
	 <p>Wandern (Die besten Wandern Routen in Deutschland – Baden-Württemberg – Unterhomburg) Unterhomburg</p> <p>Herunterladen Trail an GPS senden</p> <p>Zur Liste hinzufügen Teilen</p> <p>Karten</p> <p>838 m</p> <p>8,29 km</p> <p>273 m</p> <p>273 m</p> <p>838 m</p> <p>730 m</p> <p>Trail Typ: Rundkurs</p> <p>Ziel in Steigung eine Stunde 45 Minuten</p> <p>Ziel 2 Stunden 5 Minuten</p> <p>Koordinaten 1451</p> <p>Hochgraden 26. August 2022</p> <p>Aufbauort</p>		
<p>https://de.wikiloc.com/routen-wandern/unterhomburg-111847696</p>			

Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

<p>Zudem sind im Flächennutzungsplan im Gemeindegebiet Deggenhausertal insgesamt auch weiterhin eine große Zahl an Flächen für PV-Anlagen vorgesehen, welche teilweise sicher entsprechend geeignetere Standorte darstellen. Allein auf Gemarkung Homburg sollen PV-Freiflächenanlagen von ca. 47 ha entstehen von insgesamt ca. 87 ha in der Gesamtgemeinde, dies entspricht 54%. Im Verhältnis zu den bestehenden landwirtschaftlich geprägten Strukturen sowie aufgrund der hohen Frequentierung von Wanderern, Radfahrern welche gerade diese ländlichen Strukturen genießen, wird der Anteil an PV-Freiflächenanlagen auch insgesamt für sehr kritisch und vor allem für zu hoch gehalten.</p> <p>Die Fläche Flst. 907, Gemarkung Homburg ist dabei im derzeit laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben –Teilregionalplan Energie in welchem auch geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen hinterlegt sind, nicht enthalten. Auch dies sehen wir als Grund, die Fläche Flst. 907, Gemarkung Homburg aus dem Verfahren herauszunehmen.</p> <p>Im Regionalplan wird darauf hingewiesen, dass PV-Freiflächen unter 3 ha aufgrund der Wirtschaftlichkeit herausgenommen werden. Das Flst. 907 ist mit einem weiteren Flst. 1014, gerade einmal 2,63 ha.</p> <p>Im Regionalplan ist für PV-Anlagen in der Gemeinde Deggenhausertal an drei Standorten eine Fläche von insgesamt 49 ha eingeplant. Die Planungen im Flächennutzungsplan sehen Flächen von 87 ha vor und damit 77% mehr. Bis 2030 ist hier die Umsetzung von 10 ha und bis 2040 die Umsetzung von weiteren 25 ha vorgesehen. Im Gemeinderat wurde der Regionalplanung dabei zugestimmt.</p>		
--	--	--

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

Nr.	Name	Gemeinde(n) (Kreis)	Fläche (ha)
FFPV-435-022	Bermatingen / Salem - West	Bermatingen, Salem (BSK)	8
FFPV-435-023	Markdorf / Bermatingen Wangen - Süd	Markdorf, Bermatingen (BSK)	19
FFPV-435-025	Markdorf Ittendorf - West	Markdorf (BSK)	22
FFPV-435-026_1	Stetten - Ost 1	Stetten (BSK)	13
FFPV-435-027	Markdorf - Süd	Markdorf (BSK)	9
FFPV-435-029	Deggenhausertal Harresheim	Deggenhausertal (BSK)	20
FFPV-435-032_1	Deggenhausertal Unterhomburg 1	Deggenhausertal (BSK)	13
FFPV-435-033	Deggenhausertal Höge	Deggenhausertal (BSK)	16

Tab. B17: Umsetzungsziele für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gemeindeebene

Gemeinde	Suchraum je Gmd. (ha)	VBG FFPV (ha) ¹⁰²	Potenziale			Mindest-Umsetzungsziele (ha) ¹⁰³		Davon bereits umgesetzt (ha) ¹⁰⁴
			Agri-PV	Moor-PV	Floating-PV	2030 (0,2 %)	2040 (0,5 %)	
Achberg	715	0	Mittel	Gering	Gering	3	5	0
Aichstetten	1.582	19	Hoch	Gering	Gering	6	15	0
Aitrach	863	36	Gering	Gering	Gering	7	18	9
Altshausen	913	12	Mittel	Hoch	Gering	3	9	0
Amzell	2.179	7	Mittel	Mittel	Mittel	3	6	0
Argenbühl	4.727	18	Hoch	Hoch	Gering	6	17	0
Aulendorf	2.792	123	Mittel	Hoch	Gering	26	67	1
Bad Saulgau	5.702	71	Hoch	Hoch	Gering	19	52	3
Bad Waldsee	5.922	96	Hoch	Hoch	Gering	28	76	1
Bad Wurzach	10.637	43	Hoch	Hoch	Gering	15	43	0
Baienfurt	631	0	Gering	Gering	Gering	3	5	0
Baihd	721	55	Mittel	Gering	Gering	12	29	0
Berg	1.987	0	Hoch	Hoch	Gering	3	10	0
Bergatreute	1.361	0	Mittel	Mittel	Gering	3	5	0
Bermatingen	878	21	Mittel	Gering	Gering	5	13	0
Beuron	216	98	Gering	Gering	Gering	19	47	0
Bingen	1.119	24	Mittel	Gering	Gering	5	13	1
Bodnegg	1.751	13	Mittel	Hoch	Gering	3	9	0
Borns	678	28	Gering	Hoch	Gering	6	14	12
Daisendorf	94	0	Gering	Gering	Gering	3	5	0
Deggenhausertal	3.077	49	Mittel	Gering	Gering	10	25	0

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>Die Entwicklung entsprechender Anlagen und erneuerbarer Energien wird dabei grundsätzlich auch befürwortet, dennoch sollte dies im Einklang mit den bestehenden Verhältnissen vor Ort und mit entsprechendem Maß -unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und Gegebenheiten- erfolgen. Zudem sollten Flächen genutzt werden, welche bereits versiegelt sind (Dächer, Parkplatzflächen mit entsprechenden Anlagen).</p>		
	<p>Wir bitten daher um Berücksichtigung und Herausnahme der Fläche.</p>		
<p>2.3 Privat 3 [REDACTED] Unterhomburg (Sammelstellungnahme) (Eingang per Mail am 23.06.2025)</p>			
	<p>im Rahmen der öffentlichen Beteiligung möchten wir zum „Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Unterhomburg“ wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>im Mitteilungsblatt haben wir gelesen, dass die Fläche Flst.907, Gemarkung Homburg sowie die Fläche Flst. 1014, Gemarkung Homburg mit einer Fläche von ca. 2,63 ha mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage belegt werden sollen.</p> <p>Als Nachbarn der Flächen möchten wir hiermit unsere erheblichen Bedenken zum Vorhaben ausdrücken.</p> <p>Wir möchten hierbei auch auf das extra von der Gemeinde beauftragte Gutachten zur Standortalternativprüfung gutschker & don-gus GmbH hinweisen.Siehe nachfolgend die unterstrichenen Sätze aus dem Gutachten:</p> <p>Nach 4.2.2 Gerade um die Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortschaften nicht zu beschneiden, erfolgt die Suche nach geeigneten Standorten für PV-Freiflächenanlagen in einem angemessenen Abstand zu den Ortslagen. Dadurch bleibt auch für die landwirtschaftlichen Betrieben, die sich häufig in Ortsrandlage erweitern, ausreichend Entwicklungspotenzial bestehen.</p>	<p>Zu den aufgeführten Punkten wird auf die ausführliche Bewertung der vorangegangenen Stellungnahme verwiesen, insbesondere auch auf das mittlerweile vorliegende Blindgutachten und die artenschutzrechtliche Untersuchung. Diese Ausarbeitungen werden den Bebauungsplan-Unterlagen im weiteren Verfahren beigelegt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan

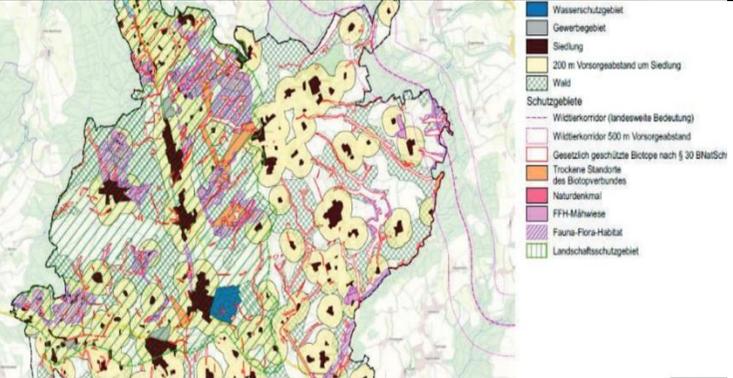
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

<p><u>PV-Freiflächenanlagen können weiterhin bei tiefstehendem Sonnenstand, trotz spezieller Beschichtung, Lichtreflexionen erzeugen. Diese können durch einen entsprechenden Abstand zur Wohnbebauung (> 100 m gemäß LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 2012) oder einer südlichen Lage verhindert oder ausgeschlossen werden. Im Zuge der Akzeptanzbildung der Bevölkerung und zu deren Schutz sollen Solarparks nicht in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung errichtet werden und einen Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden einhalten.</u></p> <p>4.3 Anhand von Restriktionskriterien wird das gesamte Gemeindegebiet untersucht und bereits eine Vorauswahl an Flächen getroffen. Zu den Restriktionen einer ersten Vorauswahl der Flächenkulissen gehen die in Kapitel 4.1 aufgeführten Schutzbedürftigen bereiche sowie den in Kapitel genannten 200 m Puffer um Siedlungskörper. Dies dient dem Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Lichtimmissionen.</p> <p>Hiernach stellen die Anlagen auf beiden Flurstücken mit nur sehr geringem Abstand zu den vorhandenen Wohngebäuden kein geeigneter Standort nach dem erstellten Gutachten dar. Es bestehen damit große Bedenken, dass es durch eine PV-Anlage an diesen Stellen zu entsprechenden Beeinträchtigungen (Lichtimmissionen) kommt.</p>		
--	--	--

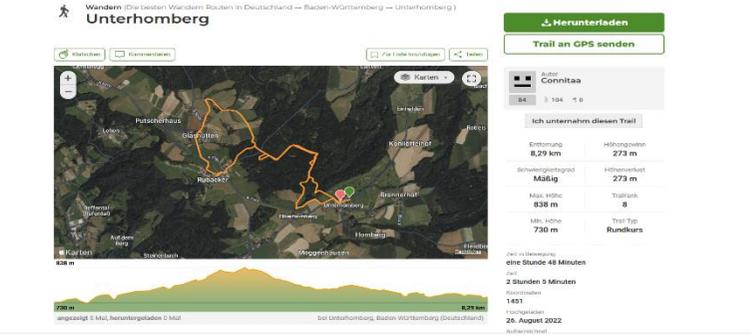
Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

 <p>Eine PV-Freiflächenanlage an dieser Stelle wird zudem als landschaftsbeeinträchtigend gesehen.</p> <p>Das Flurstück 907, Gemarkung Homburg liegt direkt am Weg welcher als Wanderweg genutzt wird und als direkter Zugang zum dortigen Erholungs- und Freizeitgebiet „Wald“.</p>		
<p>Von Palmsonntag bis Christi Himmelfahrt führt hier auch explizit der Auferstehungsweg entlang.</p>  <p style="font-size: small;">Auferstehungsweg Deggenhausertal Diese Karte wurde mit Google My Maps erstellt. Das kannst du auch.</p>		

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

<p>Ferner ist der Weg auch in Portalen mit Wanderkarten enthalten:</p>  <p>https://de.wikiloc.com/routen-wandern/unterhomburg-111847696</p>		
<p>Auch das Flst. 1014, Gemarkung Homburg ist aus touristischen Gründen wichtig und prägend, nicht nur für Wanderer und Fahrradfahrer sondern gerade auch für den angrenzenden Golfplatz, welcher hier im Bereich der vorgesehenen Anlage liegt und gerade auch der Blick hier für die rege Nutzung des Angebotes anziehend ist.</p> <p>Zudem sind im Flächennutzungsplan im Gemeindegebiet Deggenhausertal insgesamt auch weiterhin eine große Zahl an Flächen für PV-Anlagen vorgesehen, welche teilweise sicher entsprechend geeignetere Standorte darstellen. Allein auf Gemarkung Homburg sollen PV-Freiflächenanlagen von ca. 47 ha entstehen von insgesamt ca. 87 ha in der Gesamtgemeinde, dies entspricht 54%. Im Verhältnis zu den bestehenden landwirtschaftlich geprägten Strukturen sowie aufgrund der hohen Freqüentierung von Wanderern, Radfahrern welche gerade diese ländlichen Strukturen genießen, wird der Anteil an PV-Freiflächenanlagen auch insgesamt für sehr kritisch und der Anteil vor allem für zu hoch gehalten.</p>	<p>Dem Teilbereich B ist im Norden eine bis zu 9 m breite Grünfläche vorgelagert, die Pflanzgebote für Bäume und Sträucher enthält. Das Plangebiet wird damit zur Straße hin abgeschirmt. Auch die begrünten Zäune stellen einen Sichtschutz dar.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

<p>Die Flächen sind dabei im derzeit laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben -Teilregionalplan Energie in welchem auch geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen hinterlegt sind, nicht enthalten. Auch dies sehen wir als Grund, die Flächen aus dem Verfahren herauszunehmen.</p> <p>Im Regionalplan wird darauf hingewiesen, dass PV-Freiflächen unter 3 ha aufgrund der Wirtschaftlichkeit herausgenommen werden. Das Flst. 907 ist mit dem weiteren Flst. 1014, gerade einmal 2,63 ha.</p> <p>Im Regionalplan ist für PV-Anlagen in der Gemeinde Deggenhausertal an drei Standorten eine Fläche von insgesamt 49 ha eingeplant. Die Planungen im Flächennutzungsplan sehen Flächen von 87 ha vor und damit 77% mehr. Bis 2030 ist hier die Umsetzung von 10 ha und bis 2040 die Umsetzung von weiteren 25 ha vorgesehen. Im Gemeinderat wurde der Regionalplanung dabei zugestimmt.</p>																																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Name</th> <th>Gemeinde(n) (Kreis)</th> <th>Fläche (ha)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FFPV-435-022</td> <td>Bermatingen / Salem - West</td> <td>Bermatingen, Salem (BSK)</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>FFPV-435-023</td> <td>Markdorf / Bermatingen Wangen - Süd</td> <td>Markdorf, Bermatingen (BSK)</td> <td>19</td> </tr> <tr> <td>FFPV-435-025</td> <td>Markdorf Ittendorf - West</td> <td>Markdorf (BSK)</td> <td>22</td> </tr> <tr> <td>FFPV-435-026_1</td> <td>Stetten - Ost 1</td> <td>Stetten (BSK)</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>FFPV-435-027</td> <td>Markdorf - Süd</td> <td>Markdorf (BSK)</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>FFPV-435-029</td> <td>Deggenhausertal Harresheim</td> <td>Deggenhausertal (BSK)</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>FFPV-435-032_1</td> <td>Deggenhausertal Unterhomburg 1</td> <td>Deggenhausertal (BSK)</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>FFPV-435-033</td> <td>Deggenhausertal Höhe</td> <td>Deggenhausertal (BSK)</td> <td>16</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Name	Gemeinde(n) (Kreis)	Fläche (ha)	FFPV-435-022	Bermatingen / Salem - West	Bermatingen, Salem (BSK)	8	FFPV-435-023	Markdorf / Bermatingen Wangen - Süd	Markdorf, Bermatingen (BSK)	19	FFPV-435-025	Markdorf Ittendorf - West	Markdorf (BSK)	22	FFPV-435-026_1	Stetten - Ost 1	Stetten (BSK)	13	FFPV-435-027	Markdorf - Süd	Markdorf (BSK)	9	FFPV-435-029	Deggenhausertal Harresheim	Deggenhausertal (BSK)	20	FFPV-435-032_1	Deggenhausertal Unterhomburg 1	Deggenhausertal (BSK)	13	FFPV-435-033	Deggenhausertal Höhe	Deggenhausertal (BSK)	16		
Nr.	Name	Gemeinde(n) (Kreis)	Fläche (ha)																																			
FFPV-435-022	Bermatingen / Salem - West	Bermatingen, Salem (BSK)	8																																			
FFPV-435-023	Markdorf / Bermatingen Wangen - Süd	Markdorf, Bermatingen (BSK)	19																																			
FFPV-435-025	Markdorf Ittendorf - West	Markdorf (BSK)	22																																			
FFPV-435-026_1	Stetten - Ost 1	Stetten (BSK)	13																																			
FFPV-435-027	Markdorf - Süd	Markdorf (BSK)	9																																			
FFPV-435-029	Deggenhausertal Harresheim	Deggenhausertal (BSK)	20																																			
FFPV-435-032_1	Deggenhausertal Unterhomburg 1	Deggenhausertal (BSK)	13																																			
FFPV-435-033	Deggenhausertal Höhe	Deggenhausertal (BSK)	16																																			

Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

Tab. B17: Umsetzungsziele für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gemeindeebene									
Gemeinde	Suchraum je Gmd. (ha)	VBG FFPV (ha) ¹⁰²	Potenziale			Mindest-Umsetzungsziele (ha) ¹⁰³		Davon bereits umgesetzt (ha) ¹⁰⁴	
			Agri-PV	Moor-PV	Floating-PV	2030 (0,2 %)	2040 (0,5 %)		
Achberg	715	0	Mittel	Gering	Gering	3	5	0	
Aichstetten	1.582	19	Hoch	Gering	Gering	6	15	0	
Altrach	863	36	Gering	Gering	Gering	7	18	9	
Altshausen	913	12	Mittel	Hoch	Gering	3	9	0	
Amtzell	2.179	7	Mittel	Mittel	Mittel	3	6	0	
Argenbühl	4.727	18	Hoch	Hoch	Gering	6	17	0	
Aulendorf	2.792	123	Mittel	Hoch	Gering	26	67	1	
Bad Saulgau	5.702	71	Hoch	Hoch	Gering	19	52	3	
Bad Waldsee	5.922	96	Hoch	Hoch	Gering	28	76	1	
Bad Wurzach	10.637	43	Hoch	Hoch	Gering	15	43	0	
Baienfurt	631	0	Gering	Gering	Gering	3	5	0	
Baindt	721	55	Mittel	Gering	Gering	12	29	0	
Berg	1.987	0	Hoch	Hoch	Gering	3	10	0	
Bergatreute	1.361	0	Mittel	Mittel	Gering	3	5	0	
Bermatingen	878	21	Mittel	Gering	Gering	5	13	0	
Beuron	216	98	Gering	Gering	Gering	19	47	0	
Bingen	1.119	24	Mittel	Gering	Gering	5	13	1	
Bodnegg	1.751	13	Mittel	Hoch	Gering	3	9	0	
Borns	678	28	Gering	Hoch	Gering	6	14	12	
Daisendorf	94	0	Gering	Gering	Gering	3	5	0	
Deggenhausertal	3.077	49	Mittel	Gering	Gering	10	25	0	

<p>Die Entwicklung entsprechender Anlagen und erneuerbarer Energien wird dabei grundsätzlich auch befürwortet, dennoch sollte dies im Einklang mit den bestehenden Verhältnissen vor Ort und mit entsprechendem Maß -unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und Gegebenheiten- erfolgen. Zudem sollten Flächen genutzt werden, welche bereits versiegelt sind (Dächer, Parkplatzflächen mit entsprechenden Anlagen).</p>		
<p>Wir bitten daher um Berücksichtigung und Herausnahme der Fläche.</p>		

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

2.4 Privat 4: [REDACTED] 88693 Deggenhausertal (Eingang per Mail am 07.07.2025)		
<p>Da ich im Süden mit dem Grundstück 1012 an das Grundstück 1014 angrenze und jetzt schon öfters Probleme mit meinem Nachbarn, wegen des Oberflächenwasser gehabt habe, das bei normalen Regenfällen das Wasser nicht mehr auf seinem Grundstück versickert (überlauf der Retentionmulden seiner letzten Bau Aktivitäten). Daraufhin über seine Fläche auf meine Fläche läuft. Da es sich bei meiner Fläche um eine Ackerbaufläche handelt, wird bei solchen Regen Ereignisse regelmäßig Humusboden abgeschwemmt.</p> <p>Sollte auf der Fläche 1014 jetzt noch Fotovoltaik errichtet werden, sehe ich eine große Gefahr für meine Fläche das bei normalen Regenmengen, sich die Lage auf der Fläche zuspitzt, so dass meine Fläche nicht mehr befahrbar ist, da sie das Wasser nicht mehr aufnehmen kann.</p> <p>Somit sehe ich eine erhebliche Beeinträchtigung für mich, dass ich in Zukunft meine Fläche 1012 nicht mehr fachgerecht und ordentlich bewirtschaften kann.</p> <p>Da der Solartisch eine breite von 10,63 Meter hat und der Abstand zum nächsten nur 1,6 Meter ist, befürchte ich das, dass Wasseraufkommen in diesem Bereich zwischen den Tischen zu hoch wird. Sodas das Wasser nicht ausreichend versickert, dass es lautangaben im in der Flächennutzungsplanänderung heißt „geringe Wasserdurchlässigkeit und Grundwasserbildungsrate“.</p> <p>Des weiter sehe ich das als eine absolute Landschaftsveränderung an, da diese Solartische eine Höhe an den außen Kanten und eine Firsthöhe von 3,5 Meter haben sollen. Da es sich hier ja um eine Freiflächenanlage handelt und nicht wie H. Hornstein in der Gemeinderatsitzung gemeint eine Art Agrophotovoltaik handelt kann meiner Meinung nach die Höhe (in der Mitte maximal 2 Meter) weiter nach unten genommen werden das sie sich besser ins Landschaftsbild einfügt.</p>	<p>Für die Versickerung des anfallenden Regenwassers steht weiterhin die gesamte Grundstücksfläche zur Verfügung, die, mit Ausnahme einiger untergeordneter Kleinbauten (Umspannstation, Speicher) unversiegelt bleibt und vollflächig begrünt wird. Es ist richtig, dass auf den Zwischenräumen zwischen den Solarmodulen das Regenwasser konzentriert anfällt. Es verteilt sich jedoch auf der gesamten Fläche – auch unterhalb der Module - und versickert.</p> <p>Es wird jedoch zusätzlich vorgeschlagen, in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine planungsrechtliche Festsetzung zur Regenwasserbewirtschaftung aufzunehmen, in der festgelegt wird, dass entlang der Grundstücksgrenzen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken begrünte Retentionsmulden für das anfallende Niederschlagswasser anzulegen sind.</p> <p>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur Ausweisung von Grünflächen mit Pflanzgeboten für Bäume und Sträuchern, mit denen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild abgemildert werden. Die erforderlichen Zäune sollen begrünt werden.</p> <p>Zur Frage der Agri-Photovoltaikanlage wird auf die Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis / belange der Landwirtschaft verwiesen, in der es heißt:</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zur Aufnahme einer planungsrechtlichen Festsetzung zur Regenwasserbewirtschaftung in den Textteil des Bebauungsplanes</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Deggenhausertal – Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Unterhomburg“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 § (1) BauGB vom 10.06. – 11.07.2025

	<p>Als weiteren Punkt sehe ich es Problematisch an mit der Spiegelwirkung der Anlage, da sie weithin sichtbar ist, wird es zum Spiegeleffekt und damit zum Nachteil für unseren Betrieb kommen könnte. Zumal die Wärmeabstrahlung des Projektes auf meine angrenzenden Kulturen negativ auswirken kann.</p>	<p><i>‘Aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan geht hervor, dass es sich um eine Freiflächen-PV handelt, deren Aufständigung die Maße einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434 berücksichtigt,.....’</i></p> <p>Mit einer reduzierten Bauhöhe wäre die angestrebte landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich. Diese Nutzung ist jedoch ausdrücklich im Interesse der Landwirtschaft.</p> <p>Hierzu wird auf das vorliegende Blendgutachten verwiesen, das den Bebauungsplan-Unterlagen im weiteren Verfahren beigefügt wird.</p> <p>Unstrittig ist, dass sich über Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Außentemperaturen erhöhen können. Dieser Effekt findet jedoch direkt über den Solarmodulen und im unmittelbaren Umfeld statt und wird durch die weiterhin begrünten Flächen und die zusätzlichen Maßnahmen zur Begrünung (Bepflanzungen, begrünte Zäune) deutlich verringert.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>
<p>2.5 Golfanlage am Rochushof, [REDACTED] Unterhomburg 4, 88693 Deggenhausertal</p>			
<p>(Eingang per Mail am 08.07.2025)</p>			
	<p>wir (Betreiber Golfanlage, Greenkeeping-Team Rochushof) möchten hiermit folgende Bedenken gegen den Bau der oben genannten Fotovoltaikanlage vortragen:</p> <p>Unsere Golfanlage liegt im Gegensatz zu den Konkurrenzanlagen nicht in Stadtnähe und bedeutet für die Mitglieder eine weitere Anfahrt. Als Ausgleich haben wir unseren Mitgliedern und Gäste ein großartiges Naturerlebnis zu bieten, was die Anfahrt ausgleicht. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor unserer Golfanlage ist also das Naturerlebnis. Dies sehen wir durch den Bau der Photovoltaikanlage direkt neben dem Golfplatz stark beeinträchtigt - durch massive Sichteinschränkung in wichtigen Bereichen sowie eventueller Blend- und Geräuscentwicklung.</p>	<p>Der Teilfläche B ist nach Norden eine bis zu 9 m breite Grünfläche vorgelagert, die mit Pflanzgeboten für Bäume und Sträucher enthält. Sie bindet das Vorhaben in die Landschaft ein und bietet einen guten Sichtschutz. Das gesamte Areal ist eingezäunt (Zaunhöhe ca. 2,50 m), in die örtlichen Bauvorschriften zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wird ein Passus eingefügt, wonach die Zäune zu begrünen sind. Damit ist auch nach Osten und Süden ein Sichtschutz gegeben. Im Westen grenzt lediglich der Eigentümer des Vorhabens an. Der Ostseite ist zudem eine Hochstamm-Streuobstwiese vorgelagert.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

